

SO_GERICHTE ZKBES.2017.75 vom 6. September 2017

SO Obergericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2017.75

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2017.75 du 6 septembre 2017

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2017.75 del 6 settembre 2017

Regeste

Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 117 ZPO; § 20 Abs. 1 EG StPO. Wer seine Einkommens- und Vermögenssituation nicht umfassend darstellt, hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Erst recht gilt dies, wenn wie vorliegend falsche Angaben gemacht werden. Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung im Sinne einer Strafanzeige.

Erwägungen

E. 2

grossen landwirtschaftlichen Grundstücks (Nr. [...]). Ausserdem hat er einen Eigentumsanteil von 3/8 am Grundstück Nr. [...], auf dem ein Familienwohnhaus verzeichnet ist, das ohne Baugenehmigung gebaut ist. Schliesslich hat er einen Eigentumsanteil von 178/890 am Grundstück Nr. [...]. Auf allen drei letztgenannten Grundstücken sind keine Lasten verzeichnet. Es fällt somit auf, dass der Beschwerdeführer nicht nur das UP-Formular falsch ausgefüllt hat, indem er als Eigentümer die Vermögenswerte in Serbien nicht angegeben hat, sondern dass er auf entsprechende ausdrückliche Aufforderung durch die Vorderrichterin (er habe sich über seinen Grundbesitz im Heimatland auszuweisen) nur ein Grundstück (Nr. [...]) angab, und die weiteren drei weiterhin verschwieg. Erst durch Einreichung weiterer Grundbuchauszüge durch die Beklagte an der Einigungsverhandlung vom 9. Mai 2017 wurde der weitere Grundstücksbesitz bekannt. Das vom Beschwerdeführer angeführte Argument, er habe im Gegenzug im UP-Gesuch dafür die Schulden auch nicht aufgeführt, ist nicht stichhaltig. Denn die Tilgung von privaten Schulden zählt nicht zum Bedarf, da diesen gegenüber der Kostenforderung des Gerichts grundsätzlich kein Vorrang zukommt. Die Aufführung der Vermögenswerte im UP-Gesuch ist somit von entscheidender Bedeutung. Es blieb aber nicht nur bei der Nichtdeklaration der Grundstücke, sondern das UP-Gesuch enthält noch weitere falsche Angaben: So ist bei der Rubrik «Ehepartner/in; eingetragene/r Partner/in; Konkubinatspartner/in» seine ehemalige Ehefrau eingetragen, obwohl er mit einer neuen Partnerin zusammenlebt, die er auch geheiratet hat. Die Angaben zu der neuen Ehefrau fehlen im UP-Gesuch. Weder ist sie als weitere Person, die im gleichen Haushalt lebt aufgeführt (S. 4 des UP-Gesuchs), noch ist ihr Verdienst aus dem UP-Formular ersichtlich. An der Einigungsverhandlung wurde der Beschwerdeführer zum Einkommen seiner neuen Ehefrau befragt. Er gab an, sie verdiene CHF 4'800.00 brutto. Aufgrund der Unterhalts- und Beistandspflicht (Art. 163 Abs. 1 / Art. 159 Abs. 3 ZGB) hat die neue Ehefrau ihren Ehegatten zu unterstützen. Deshalb sind auch diese Angaben von entscheidender Bedeutung. Es ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht wiederholt nicht nachgekommen ist. Wer aber seine Einkommens- und Vermögenssituation nicht umfassend darstellt, hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (BGE 120 Ia 179 ff.). Erst recht gilt dies, wenn wie vorliegend falsche Angaben gemacht werden

(BJM 1996, S. 163 ff.; Urteile der Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 26. Januar 2006, ZKREK.2006.17 und vom 25. August 2006, ZKREK.2006.75). Die unentgeltliche Rechtspflege kann dem Beschwerdeführer bereits deshalb und unabhängig von der konkreten Situation verweigert werden (vgl. auch Urteil der Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 7. April 1997, ZKA/URP/97/6 und 7 sowie Entscheide der Zivilkammer des Obergerichts vom 12. Juni 2008, ZKREK.2008.59 sowie vom 18. November 2013, ZKBES.2013.142 mit Hinweisen). 4.3 Nachdem sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege als unbegründet erweist, ist auch der verlangte Kostenvorschuss nicht zu beanstanden und die Beschwerde insgesamt abzuweisen.

E. 5

Die im Beschwerdeverfahren eingereichte Übersetzung eines Schenkungsvertrages vom 16. Mai 2010 (Urkunde 15) kann wie erwähnt wegen dem Novenverbot nicht berücksichtigt werden. Trotzdem sei an dieser Stelle festgehalten, dass daraus Widersprüchlichkeiten erkennbar sind, die den Verdacht einer Straftat erwecken. So soll gemäss Art. 2 des Vertrages die Schenkung vorgenommen worden sein, da der Schenkungsnehmer (Bruder des Beschwerdeführers) sich um den heute verstorbenen Vater C. aus [...] gekümmert und ihn finanziell unterstützt habe. Der jetzt verstorbene C., der Vater der Vertragsparteien, habe durch mündliche Aussage seinen gesamten Besitz seinem Sohn, nämlich dem Bruder des Schenkungsgebers hinterlassen wollen, so dass das Motiv dieses Vertrags im Einklang mit dem Willen des Vaters stehe. Gemäss einer von der Beklagten im Beschwerdeverfahren daraufhin eingereichten originalen Sterbeurkunde ist aber C. schon am [...] 1988 verstorben, weshalb der oben geschilderte Inhalt nicht stimmen kann. Der originale Schenkungsvertrag vom 16. Mai 2010, falls es ihn denn gibt, wurde vom Beschwerdeführer nicht zu den Akten gegeben. Es wurde aber eine von einer beglaubigten Dolmetscherin gefertigte Übersetzung zu den Akten gegeben. Es besteht der Verdacht einer Urkundenfälschung, allenfalls eines versuchten Prozessbetrugs. Die Akten gehen damit im Sinne einer Strafanzeige zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft (§ 20 Abs. 1 EG StPO). Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 6. September 2017 (ZKBES.2017.75)

E. 26

Januar 2006, ZKREK.2006.17 und vom 25. August 2006, ZKREK.2006.75). Die unentgeltliche Rechtspflege kann dem Beschwerdeführer bereits deshalb und unabhängig von der konkreten Situation verweigert werden (vgl. auch Urteil der Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 7. April 1997, ZKA/URP/97/6 und 7 sowie Entscheide der Zivilkammer des Obergerichts vom 12. Juni 2008, ZKREK.2008.59 sowie vom 18. November 2013, ZKBES.2013.142 mit Hinweisen).

4.3 Nachdem sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege als unbegründet erweist, ist auch der verlangte Kostenvorschuss nicht zu beanstanden und die Beschwerde insgesamt abzuweisen.

5. Die im Beschwerdeverfahren eingereichte Übersetzung eines Schenkungsvertrages vom 16. Mai 2010 (Urkunde 15) kann wie erwähnt wegen dem Novenverbot nicht berücksichtigt werden. Trotzdem sei an dieser Stelle festgehalten, dass daraus Widersprüchlichkeiten erkennbar sind, die den Verdacht einer Straftat erwecken. So soll gemäss Art. 2 des Vertrages die Schenkung vorgenommen worden sein, da der Schenkungsnehmer (Bruder des Beschwerdeführers) sich um den heute verstorbenen Vater C. aus [...] gekümmert und

ihn finanziell unterstützt habe. Der jetzt verstorbene C., der Vater der Vertragsparteien, habe durch mündliche Aussage seinen gesamten Besitz seinem Sohn, nämlich dem Bruder des Schenkungsgebers hinterlassen wollen, so dass das Motiv dieses Vertrags im Einklang mit dem Willen des Vaters stehe.

Gemäss einer von der Beklagten im Beschwerdeverfahren daraufhin eingereichten originalen Sterbeurkunde ist aber C. schon am [] 1988 verstorben, weshalb der oben geschilderte Inhalt nicht stimmen kann. Der originale Schenkungsvertrag vom 16. Mai 2010, falls es ihn denn gibt, wurde vom Beschwerdeführer nicht zu den Akten gegeben. Es wurde aber eine von einer beglaubigten Dolmetscherin gefertigte Übersetzung zu den Akten gegeben. Es besteht der Verdacht einer Urkundenfälschung, allenfalls eines versuchten Prozessbetrugs. Die Akten gehen damit im Sinne einer Strafanzeige zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft (§ 20 Abs. 1 EG StPO).

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 6. September 2017 (ZKBES.2017.75)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.